

## Informationspapier zu den geplanten Mittelkürzungen in der GAK im Bundeshaushalt 2024

### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK):**

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in Deutschland im Grundgesetz verankert. Um dieses Staatsziel sicherzustellen, wurde bereits 1969 u. a. die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) aufgelegt.

Die Gemeinschaftsaufgabe ist mit ihrer großen Bandbreite von Maßnahmen das wichtigste nationale Förderinstrument der Land- und Forstwirtschaft und Kernbestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen in Deutschland (GFS). Die zahlreichen Fördermaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Küstenschutz und Ländliche Räume werden mit von Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 (beim Küstenschutz 70:30) gemeinsam finanziert. Die förderfähigen Einzelmaßnahmen in den insgesamt 9 Förderbereichen und bisher vier Sonderrahmenplänen werden vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossen und in einem bundesweit gültigen, von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten GAK-Rahmenplan festgelegt. Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder. Viele Länder kombinieren ELER-Fördermaßnahmen mit einer ergänzenden Finanzierung des Bundes aus der GAK.

Laut aktuellem Koalitionsvertrag (S. 128ff.) stehen *„Bund und Länder (sind) gleichermaßen in der Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen. Gezielt zu diesem Zweck werden wir die Mittel von GRW (Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘) und GAK jährlich dynamisch erhöhen. Der Sonderrahmenplan ‚Ländliche Entwicklung‘ wird aufgestockt und ausgebaut.“*

### **Geplante Kürzungen im Bundeshaushalt 2024:**

Der am 5. Juli im Bundeskabinett eingebrachte und beschlossene Bundeshaushalt 2024 sieht erhebliche Kürzungen in Höhe von 293 Mio. Euro in der GAK (Kap. 1003) vor. Insgesamt sind im Bundeshaushalt 2024 rd. 840 Mio. Euro (- 25,9%) vorgesehen, die sich in Mittel für die allgemeine GAK von rd. 593 Mio. Euro und zweckgebundene Mittel in den 2 Sonderrahmenplänen (Küstenschutz und Hochwasserschutz) in Höhe von 247 Mio. Euro unterteilen. Die geplanten Kürzungen für 2024 stellen sich wie folgt dar:

**Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) – Regierungsentwurf vom 3. Juli 2023**

in Millionen Euro; Bundesmittel	2023 (Soll)	2024 (Reg.- Entwurf)	Veränd. zu Vorjahr	Veränd. in Prozent
Reguläre GAK (nicht zg)	650,1	593,3	-56,8	- 9
<del>Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse im Wald</del>	<del>121,0</del>	<del>gestrichen</del>	<del>-121,0</del>	<del>-100</del>
Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung	160,0	gestrichen	-160,0	-100
Sonderrahmenplan Ökolandbau und Biologische Vielfalt (Insektenschutz)	175,0	gestrichen	-175,0	-100
Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz	100,0	127,0	+27,0	+27
Sonderrahmenplan Küstenschutz	48,2	120,0	+71,8	+149
<b>GAK-Bundesmittel insgesamt</b>	<b>1.133,3</b>	<b>840,3</b>	<b>-293,0</b>	<b>-26</b>

zg=zweckgebunden, planmäßig wegfallen sind befristet bereitgestellte Mittel für den Forst und für den Ökolandbau aus dem Klimaschutzpaket.

Quellen: BMEL, eigene Zusammenstellung

Die bisherigen Sonderrahmenpläne „Ländliche Entwicklung“ (2023 160 Mio. Euro) und der Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ (2023 175 Mio. Euro) werden ersatzlos gestrichen. Die Einzelfördermaßnahmen bleiben zwar in den regulären Förderbereichen 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ und 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ der regulären GAK erhalten (Prinzip der Additionalität), werden aber mit deutlich weniger Mitteln (- 330 Mio. Euro) ausgestattet. Die damit einhergehende Flexibilisierung der GAK-Mittel für die Länder wird begrüßt, kann aber über die Kürzung nicht hinwegtäuschen. Folgende Fördermaßnahmen sind von der Streichung betroffen:

**Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (SRLE):**

Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ besteht seit 2019 und fußt auf den Ergebnissen der Kommission für Gleichwertige Lebensverhältnisse. Er soll die gestiegenen und unübersehbaren Finanzierungs- und Förderbedarfe ländlicher und strukturschwacher Regionen im Bereich Daseinsvorsorge (Bildung, Nahversorgung, Wohnen), Digitalisierung und Klimaschutz unterstützen.

Im vergangenen Jahr (2022) wurden 169 Mio. Euro Neubewilligungen von Bund und Ländern über den SRLE finanziert, u.a.

- 85 Mio. Euro für die Dorfentwicklung (2.252 Fälle), hier auch die Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz (71 Fälle)
- Förderung von Infrastrukturmaßnahmen/ländlicher Wegebau in Höhe von 16 Mio. Euro (56 Fälle)
- Förderung touristischer Infrastruktur in Höhe von 3 Mio. Euro (51 Fälle)
- Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Höhe von 3 Mio. Euro (75 Fälle)
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum in Höhe von 1,5 Mio. Euro
- die Förderung von Kleinstunternehmen in Höhe von 1,6 Mio. Euro
- die Förderung von Planungsinstrumenten der ländlichen Entwicklung und des Regionalmanagements.

Zusätzlich wurden im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ weitere 111 Mio. Euro für die Einzelmaßnahmen von Bund und Ländern ausgegeben.

### **Sonderrahmenplan Ökolandbau und Biologische Vielfalt (Insektenschutz): seit 2023**

Der SRP Insektenschutz in der Agrarlandschaft besteht seit 2020 und fördert ausgewählte Einzelmaßnahmen aus dem Förderbereich 4 und der Agrarumweltmaßnahmen.

2022 wurden über den SRP „ÖuB“ Neubewilligungen in Höhe von 101 Mio. Euro von Bund & Ländern gefördert, u. a. im

- Ökologischen Landbau (11,5 Mio. Euro)
- die Anlage von Strukturelementen (7,8 Mio. Euro)
- für nachhaltige Verfahren im Dauergrünland (0,4 Mio. Euro)
- für nicht-produktiven investiven Naturschutz (15,2 Mio. Euro)
- den Vertragsnaturschutz 1,1 Mio. Euro).

Seit 2022 gehört auch der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (Verzicht der Anwendung von PSM in FFH Vogelschutzgebieten) dazu. Die Mittel für den Insektenschutz stellen eine politische Zusage aus dem Insektenschutzgesetz dar, um bestimmte zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zum Insektenschutz finanziell auszugleichen. Für 2023 haben Bund & Länder 42 Mio. Euro für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz angemeldet.

### **Auswirkungen in den Bundesländern**

Nach Zusendung der geplanten Kassenmittel (Bundesmittel) für die GAK für das Jahr 2024 sind bereits Auswirkungen in den Förderprogrammen der Länder spürbar. Einige Länder mussten Bewilligungsstopps/Antragsstopps für Fördermaßnahmen im Forst, im Vertragsnatur- und Insektenschutz, bei Tierwohlmaßnahmen, in der Flurbereinigung und der ländlichen Entwicklung (Regionalbudgets) aussprechen, da die zur Verfügung stehenden Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Besonders betroffen sind Neuanträge in 2023 bei mehrjährigen Vorhaben, jährlichen Vorhaben und investiven Fördermaßnahmen in den Agrarumweltmaßnahmen, im Ökolandbau, in der Dorferneuerung und LEADER. Eine verlässliche Abschätzung zu den einzelnen Fördermaßnahmen ist derzeit schwierig, da auch nicht bekannt ist, für welche Maßnahmen z.B. Mittel aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) einen Teilausgleich liefern können.

Im Zuge der GAP-Reform 2023-2027 wurde der ELER-Verteilungsschlüssel angepasst, wonach die westdeutschen Bundesländern deutlich mehr ELER-Mittel erhalten, während das Budget in den

ostdeutschen Ländern stagniert. Die Auswirkungen der GAK-Kürzung werden in Ostdeutschland deutlich drastischer sein, weil hier keinerlei Ausgleichsmöglichkeit über ELER-Mittel besteht. Im Gegenteil, dort drohen fest eingeplante nationale Kofinanzierungsmittel für ELER-Maßnahmen wegzubrechen.

Sollte die bisher bekannten Kürzungen in der GAK umgesetzt werden, sehen die Bundesländer folgende Auswirkungen (Recherche des DBV, kein Anspruch auf Vollständigkeit):

<b>Bundesland</b>	<b>Mittelkürzungen (Bundes-mittel) gegenüber 2023</b>	<b>Aktuelle und zukünftige Auswirkungen auf die Förderprogramme</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	- 17,1 Mio. Euro	Aktuell: Ortsentwicklungs-projekte (SRLE) besonders betroffen
<b>Brandenburg</b>	- 44 Mio. Euro	Bewilligungsstopp für zahlreiche Fördermaßnahmen im Klimaschutz, Tierwohl und Biodiversität
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	- 40 Mio. Euro	Bewilligungsstopp für Neuanträge bei mehrjährigen Agrarumweltprogrammen
<b>Niedersachsen</b>	- 43 Mio. Euro	Offen
<b>Sachsen</b>	- 34 Mio. Euro	Für 2024 fehlen Mittel für die Ländliche Entwicklung, den ökologischer Landbau, den Waldumbau (die Anpassung der Wälder an den Klimawandel) und die Wasserwirtschaft
<b>Bayern</b>	- 70 Mio. Euro	In 2023 keine Änderungen im KULAP geplant, AGZ gesichert; Ausgleich aus Landesmitteln geplant
<b>Baden-Württemberg</b>	-40 Mio. Euro	In 2023 keine Änderungen in den GAK-Fördermaßnahmen geplant
<b>Hessen</b>	-21 Mio. EUR	Stopp von vorläufigem Maßnahmenbeginn im AFP, AUKM (HALM) unter großen finanziellen Vorbehalten
<b>Sachsen-Anhalt</b>	-17 Mio. Euro	Genauere Auswirkungen auf die Förderprogramme erst nach dem 25.09.2023 bekannt
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-40 Mio. Euro	Offen
<b>Thüringen</b>	-32 Mio. Euro	Gestaltungsspielraum für Neubewilligungen in 2024 in der GAK-Förderung erheblich eingeschränkt, u.a. im Vertragsnaturschutz
<b>NRW</b>	offen	In 2023 keine Änderungen in den GAK-Fördermaßnahmen in NRW

### **Weitere Kürzungen im Einzelplan 10**

Der Regierungsentwurf für den Haushalt des BMEL sieht Ausgaben in Höhe von 6,83 Mrd. Euro vor und verzeichnet somit eine Absenkung gegenüber dem Haushalt 2023 von rund 419 Mio. Euro.

Neben der Kürzungen in der GAK sind hier vor allem die verfügbaren Mittel bei den Programmtiteln betroffen.

Aus berufsständischer Sicht sind Kürzungen in den nachfolgenden thematischen Programmen, die die notwendige Transformation der Landwirtschaft zu mehr Klimaneutralität inkl. Tierwohl fördern, kritisch zu bewerten und sollten überprüft werden:

#### **Kap. 1005 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation / sonst. Bewilligungen (Kap. 1010)**

in Millionen Euro; Bundesmittel	2023 (Soll)	2024 (Reg.-Entwurf)	Veränd. zu Vorjahr
Bundesprogramm Ländliche Entwicklung	48,0	41,0	-7,0
Nachwachsende Rohstoffe	86,5	77,0	-9,5
Eiweißpflanzenstrategie	8,6	8,0	-0,6
Bundesprogramm Nutztierhaltung	30,5	24,5	-6,2
Zukunfts- und Investitionsprogramm	196,3	139,6	-56,7

Quellen: BMEL, eigene Zusammenstellung

Im Bundesprogramm Nutztierhaltung werden u.a. Maßnahmen gefördert, die negative Klima- und Umweltauswirkungen der Tierhaltung vermindern sollen (u.a. Innovationsnetz „Stall der Zukunft“, Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei kleinen Wiederkäuern). Um den heimischen Anbau von Eiweißpflanzen zu stärken (Stichwort: Versorgungssicherheit) unterstützt die Eiweißpflanzenstrategie Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Im Rahmen des Zukunfts- und Investitionsprogramms 2021-2024 werden Investitionen in emissionsarme Ausbringungstechnik für Gülle und flüssige Gärrückstände, die Lagerung (Erweiterung/Abdeckung der Lagerstätten) sowie Aufbereitung durch Separierung von Gülle in Kleinanlagen sowie Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder zur mechanischen Unkrautbekämpfung finanziert.

### **Bewertung des DBV**

Mit den GAK-Fördermaßnahmen soll die Land- und Forstwirtschaft im laufenden Transformationsprozess unterstützt werden, um ökonomisch tragfähig, nachhaltig und krisenfest zu wirtschaften. Zeitgleich sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits- und Naturräume weiterentwickelt werden. Die vorgesehenen massiven Kürzungen der GAK-Bundesmittel stellen einen finanziellen Kahlschlag zu Lasten der Agrarstruktur und der ländlichen Räume dar, konterkarieren alle Anstrengungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland und sind völlig inakzeptabel. Einige GAK-Mittel stellen eine politische Zusage dar, um bestimmte zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen der Landwirte finanziell auszugleichen. Politische Zusagen aus dem sogenannten Insektenschutzgesetz 2021 (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) müssen gegenüber den Landwirten eingehalten werden.

Zudem widersprechen die Kürzungen dem aktuellen Koalitionsvertrag, in dem vereinbart wurde, die Mittel der Gemeinschaftsaufgaben jährlich dynamisch zu erhöhen und den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ aufzustocken.

Vor allem in finanzschwachen Bundesländern sind die GAK-Bundesmittel fest für die Kofinanzierung der EU-Fördermittel (ELER) eingeplant, hier droht sogar ein Verfall von EU-Mitteln.

Die Regierungskoalition muss auch in einer finanzpolitisch angespannten Situation auf Kontinuität in der Gemeinschaftsgabe GAK mit ihrem investiven Schwerpunkt setzen.

Daher regt der DBV an, eine teilweise Finanzierung der GAK-Mittel über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) ernsthaft zu erwägen. Die GAK-Fördermaßnahmen entsprechen zum erheblichen Teil den Zwecksetzungen des KTF. Als Variante könnten die Mittel für die Förderung des Umbaus der Tierhaltung – Bundesprogramm (Kap. 1010, Titel 68621 und 89321) – in Höhe von 150 Mio. Euro aus dem KTF als Transformationsvorhaben finanziert, und diese Mittel dann im Einzelplan 10 in die GAK (zurück)geleitet werden.